

**Der Magistrat**

**Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Vorlagennummer: **STV/0707/2007**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 04.01.2007

Amt: Amt für öffentliche Ordnung  
 Aktenzeichen/Telefon: - 32 - Sa/W - 2405  
 Verfasser/-in: Frau Salzmann

Revisionsamt	Ja	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Ja
Rechtsamt	Ja	Tiefbauamt	ja	Gi. Stadtrecht	Ja

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	12.02.2007	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss	12.03.2007	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

**Betreff:**  
**Sondernutzungsgebührensatzung**  
**- Antrag des Magistrats vom 04.01.2007 -**

**Antrag:**  
 Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Universitätsstadt Gießen (Sondernutzungsgebührensatzung) wird in der aus der Anlage hervorgehenden Fassung beschlossen.

**Begründung:**  
 Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Gießen, ungeachtet dessen, ob es sich im einzelnen um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt (§ 1 Sondernutzungssatzung i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 1 Hessisches Straßengesetz), kann die Stadt Gießen Sondernutzungsgebühren erheben, die ihr auch für die Ortsdurchfahrten

zustehen (§ 18 Abs. 1 S. 1 und 2 Hessisches Straßengesetz). Die Regelung über die Erhebung und die Höhe kann durch Satzung geschehen, § 18 Abs. 2 S. 2 Hessisches Straßengesetz.

Von dieser Vorschrift muss jetzt Gebrauch gemacht werden. Bisher galten die Verordnungen zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes hinsichtlich der Erhebung über Gebühren für Sondernutzungen auch für Gemeindestraßen, so dass eine satzungsrechtliche Regelung nicht erforderlich war. Die letzte Verordnung wurde durch die Verordnung über die Erhebung von Gebühren von Sondernutzungen an Bundes-, Fern- und Landesstraßen vom 08.03.2004 aufgehoben. Diese Verordnung vom 08.03.2004 gilt im Gegensatz zu den bisherigen Verordnungen nicht für Sondernutzungen an Gemeindestraßen, sodass nun eine satzungsrechtliche Regelung erforderlich ist.

Dies führte zu einer grundlegenden Überarbeitung der Sondernutzungssatzung vom 08.05.1980 mit der Konsequenz, dass zunächst die Paragraphen 10 bis 12 der Sondernutzungssatzung 1980, diese betreffen die Gebührenerhebung, aufgehoben und durch die Sondernutzungsgebührensatzung ersetzt werden.

Dem Antrag, die Sondernutzungsgebührensatzung zu beschließen, wurde schon am 20.06.2005 im Magistrat zugestimmt, jedoch vor der Beratung im HFWR-Ausschuss vom Magistrat zurückgestellt. Nach Ablauf von 1 ½ Jahren haben sich zu der Vorlage vom 20.06.2005 geringfügige Änderungen ergeben, so dass eine neue Vorlage notwendig wurde. Die Änderungen schlagen sich in der Bemessung der Gebühren nieder. So wurde der Vorschlag, es für Straßencafes und Außenrestauration bei der Gebühr von 3 € pro m<sup>2</sup> zu belassen, aufgegriffen (Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses), sowie wieder eine Unterscheidung zwischen gewerblichen und privaten Straßenfesten vorgenommen (Nr. 10.1 und 10.2).

Mit der Privatisierung der Postdienstleistungen sind Telefonhäuschen, Packstationen, Briefkästen und vergleichbaren Zwecken dienende Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum als nicht gebührenfreie Sondernutzungen zu betrachten. Ein gesonderter Gebührentatbestand wird vorerst nicht eingeführt. Die Gebührenerhebung für solche Einrichtungen erfolgt bis auf weiteres auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 und 5 der vorgesehenen Sondernutzungsgebührensatzung bzw. durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen.

### **Anlagen:**

1. Satzung zur Einführung der Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis
2. Synopse: Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Gießen vom 08.05.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2002, mit eingefügten Änderungen durch die Satzung zur Einführung der Sondernutzungsgebührensatzung

- 3. Gegenüberstellung der Sondernutzungsgebühren neu/alt
- 4. Ausführungen zur Gebührenhöhe

---

R a u s c h (Stadtrat)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen  
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

---

Unterschrift